|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | |  | | |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | | | Fachbereich Umweltschutz  Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten  Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00  Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbaren  Ansprechpartner Fr. Knött  Zimmer-Nr. 205  Durchwahl 148-367  Telefax 148-11367  Helga.Knoett@LRA-Starnberg.de | | |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben  502.5 | | Starnberg | 05.11.2020 |

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG)

Der Landkreis Starnberg hat die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau und Aufstau des Bulachgrabens (Fl.-Nr. 738, Gemarkung Etterschlag, Gemeinde Wörthsee) durch Errichtung einer Schwelle im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 739, Gemarkung Etterschlag, Gemeinde Wörthsee beantragt. Der Gewässerausbau dient der Renaturierung des Schluifelder Mooses.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass die von der Maßnahme betroffenen Naturschutzgüter von dem Gewässerausbau profitieren. Die Vernässung dient der Umsetzung des FFH-Managementplans und bezweckt die Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushalts zum Schutz der wertvollen Vegetation im Schluifelder Moos sowie zur Verlangsamung der CO²-Freisetzung. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur- oder anderen Schutzgütern findet nicht statt.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Knött

veröffentlicht im UVP-Portal am 05.11.2020